

Städte- und Gemeindebund
Brandenburg

Muster
einer Hauptsatzung für
amtsfreie und amtsangehörige
Städte und Gemeinden
im Land Brandenburg

(Stand: 2014)

Übersicht:	Seite
I. Allgemeines	3
II. Muster einer Hauptsatzung für eine Gemeinde oder Stadt	7
III. Anmerkungen zum Muster einer Hauptsatzung für eine Gemeinde oder Stadt	14
IV. Ergänzungsteil zum Muster einer Hauptsatzung für eine Gemeinde oder Stadt	23

I. Allgemeines:

1. Zur Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), die am 5. Dezember 1993 in Kraft trat, veröffentlichte der Städte- und Gemeindebund Brandenburg Hauptsatzungsmuster für amtsfreie und amtsangehörige Gemeinden (Mitt. StGB Bbg. 1993, S. 170 ff). Die Texte wurden zur Neukonstituierung der Gemeindevertretungen in den Jahren 1998 und 2003 neu gefasst (Mitt. StGB Bbg. 1998, S. 392 ff.). Die neue Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 machte eine Neufassung der Regelungen und der Anmerkungen erforderlich. Zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014 wurde das Muster nach Erörterung in verschiedenen Gremien des Verbandes überprüft. Dabei war deutlich geworden, dass von der Mitgliedschaft erwartet wird, die bisherigen zumeist auch von den örtlich zuständigen Verwaltungsgerichten überprüften Hauptsatzungen möglichst unverändert weiterzuverwenden. Dem hat die Landesgeschäftsstelle Rechnung getragen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass eine neu gewählte Gemeindevertretung die Hauptsatzung nicht neu beschließen muss. Im Regelfall wird mit den bislang geltenden Bestimmungen weitergearbeitet werden können.

2. Grundlage für den Erlass einer Hauptsatzung ist § 4 BbgKVerf, der lautet:

„(1) Jede Gemeinde muss eine Hauptsatzung erlassen. In ihr ist zu regeln, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist. Auch andere für die innere Verfassung der Gemeinde wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.

(2) Die Hauptsatzung und ihre Änderung werden mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung beschlossen. Die Hauptsatzung ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.“

3. Der mögliche Inhalt einer Hauptsatzung, die auf Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Kraft gesetzt wird, lässt sich in drei Hauptgruppen unterteilen: Zum einen die Regelungen, die nach gesetzlichen Vorschriften für alle Gemeinden verpflichtend sind (unbedingter Pflichtinhalt). Zum anderen die Vorschriften, die für bestimmte Gruppen von Gemeinden oder unter bestimmten Bedingungen verpflichtend sind (bedingter Pflichtinhalt). In anderen Fällen ermächtigt die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Gemeinden, von der Kommunalverfassung abweichende Regelungen zu treffen oder die Kommunalverfassung nach örtlichen Erfordernissen näher auszugestalten (freiwilliger Inhalt).

4. Zum unbedingten Pflichtinhalt gehören folgende Gegenstände:

- Regelung der Formen der Einwohnerbeteiligung (§ 13 Satz 3 BbgKVerf).
- Regelung näherer Einzelheiten der Mitteilung der Gemeindevertreter an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung über ihren Beruf sowie anderer vergüteter oder ehrenamtlicher Tätigkeiten sowie die öffentliche Bekanntmachung dieser Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 Satz 4 BbgKVerf).

- Regelung zur Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und einer angemessenen Bekanntmachungsfrist (§ 36 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BbgKVerf).
- Festlegung der Form der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften (§ 1 Abs. 4 BekanntmV).

5. Dem bedingten Pflichtinhalt der Hauptsatzung können die folgenden Gegenstände zugeordnet werden:

- Bei Gemeinden im sorbischen Siedlungsgebiet nähere Regelungen zur Förderung sorbischer (wendischer) Kultur und Sprache im Rahmen des Sorben (Wenden)Gesetzes (§ 2 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf).
- In Gemeinden mit Ortsteilen die Bildung von Ortsteilen sowie Einrichtung von Ortsbeirat und Ortsvorsteher, Bestimmung der Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates bzw. Verzicht auf eine gesonderte Ortsteilvertretung (§§ 45 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BbgKVerf).
- In Gemeinden mit Beiräten oder Beauftragten Regelungen über die Bezeichnung, die Personengruppen, deren Interessen vertreten werden sollen, im Falle der Beiräte auch die Zahl der Mitglieder, die Anforderungen an die Mitgliedschaft, das Wahl- oder Benennungsverfahren sowie die innere Ordnung der Beiräte und die ganz oder teilweise unmittelbare Wahl eines Beirates (§ 19 Abs. 2 BbgKVerf).
- In kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern und kreisfreien Städten ggf. die Zahl der Beigeordneten (§ 59 Abs. 2 BbgKVerf).
- Regelung über die Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen und die Höhe von Abführungen aus Tätigkeiten als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen (§ 97 Abs. 8 BbgKVerf).

6. Zum freiwilligen Inhalt einer Hauptsatzung gehören unter anderem:

- Herabsetzung des Quorums der Unterzeichner eines Einwohnerantrages unter 5 % der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 14 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).
- Regelung von Abweichungen von der entsprechenden Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen für die Durchführung eines Bürgerentscheides (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf).
- Nähere Regelung des Rechts der Gleichstellungsbeauftragten, sich mit abweichenden Auffassungen an die Gemeindevertretung oder zuständigen Ausschüsse zu wenden (§ 18 Abs. 3 BbgKVerf).
- Einrichtung sowohl eines Beauftragten als auch eines Beirates zur Integration von Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen (§ 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BbgKVerf).
- Einrichtung von Beiräten oder Beauftragten zur Vertretung von Interessen anderer Gruppen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf).
- Festsetzungen eines Betrages, bei dessen Unterschreitung die Vertretung nicht mehr über Vermögensgegenstände der Gemeinde entscheidet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf).
- Bestimmung von Gruppen von Angelegenheiten, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre, in denen sich die Gemeindevertretung die Entscheidung vorbehält (§ 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

- Nähere Regelung des Rechts eines Jeden, Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen (§ 36 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf).
- Berechtigung von Fraktionen, auf die bei der Verteilung der Ausschusssitze kein Sitz entfallen ist, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in Ausschüsse zu entsenden (§ 43 Abs. 3 BbgKVerf).
- Bestimmung weiterer Angelegenheiten, in denen der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher vor der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung oder den Hauptausschuss zu hören ist (§ 46 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf).
- Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf den Ortsbeirat in Angelegenheiten des § 46 Abs. 3 BbgKVerf.
- Bestimmung, dass zur Aufhebung des Ortsteils anstelle der Zustimmung des Ortsbeirates ein Bürgerentscheid in dem Ortsteil durchzuführen ist (§ 48 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf).
- Bildung eines Hauptausschusses in amtsangehörigen Gemeinden (§ 49 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf).
- Übertragung von herausgehobenen personalrechtlichen Entscheidungen aus der Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten auf die Gemeindevertretung (§ 62 Abs. 3 BbgKVerf).
- Abweichende Regelung der Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstiger schriftlicher Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Arbeitnehmern (§ 62 Abs. 4 BbgKVerf).
- Herabsetzung der Anzahl der nach § 6 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) zu wählenden Vertreter für die Wahlen, die mehr als ein Jahr nach der Bekanntmachung einer solchen Hauptsatzungsregelung stattfinden (§ 6 Abs. 3 BbgKWahlG).

Zudem können in der Hauptsatzung – dies bestimmt § 4 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf ausdrücklich – auch andere für die innere Verfassung der Gemeinde „wesentliche“ Fragen geregelt werden, ohne dass die Kommunalverfassung oder andere Normen solches verlangen oder ausdrücklich in das Ermessen der Gemeinde stellen. Zu nennen sind hier z. B. Bestimmungen über den Namen und die Rechtsstellung der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf, § 1 des Musters einer Hauptsatzung), Hoheitszeichen wie Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf) oder die Festsetzung einer Mindestfraktionsstärke (§ 32 BbgKVerf).

7. Wegen des reduzierten gesetzlichen Pflichtinhaltes einer Hauptsatzung enthält das Muster neben dem Pflichtinhalt auch die freiwilligen Regelungen, die vom Städte- und Gemeindebund Brandenburg für alle Gemeinden grundsätzlich als empfehlenswert angesehen werden. Zu verschiedenen Vorschriften werden alternative Formulierungen angeboten.

8. Das Satzungsmuster enthält einen Ergänzungsteil, der die Gegenstände betrifft, die nicht für alle Städte und Gemeinden von Bedeutung sind. Regelungen dieses Teils sind von den Anwendern in ihre Hauptsatzung zu integrieren. Dabei ist auf eine Anpassung der Paragrafenzählung und der Verweisungen innerhalb der Hauptsatzung zu achten.

9. Soweit in dem Muster die Bezeichnung „Gemeinde“ oder „Gemeindevertretung“ verwendet wird, sind diese bei einer Verwendung durch Städte durch die Bezeichnungen „Stadt“ bzw. „Stadtverordnetenversammlung“ durchgängig zu ersetzen.

10. An der Neufassung des Musters hatte im Jahre 2008 wiederum die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Rechtsämter der kreisfreien und Großen kreisangehörigen Städte im Städte- und Gemeindebund Brandenburg mitgewirkt.

11. Das Muster ist in seiner jetzt aktualisierten Form mit dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als oberster Kommunalaufsichtsbehörde rechtlich abgestimmt. Für die konstruktive Zusammenarbeit - speziell mit dem Referat 31 (Allgemeine Kommunalaufsicht) - soll auch an dieser Stelle gedankt werden.

II. Muster einer Hauptsatzung für eine Gemeinde oder Stadt

Hauptsatzung der Gemeinde¹ ...² (HS)

Vom ...³

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung⁴ der Gemeinde ...⁵ in ihrer Sitzung am ...⁶ folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „...“⁷.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen/amtsfreien Gemeinde/Mittleren⁸ kreisangehörigen Stadt/Großen kreisangehörigen Stadt/kreisfreien Stadt.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt ...⁹.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt ...¹⁰.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt ...¹¹.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15

¹ Bei einer Verwendung des Musters durch Städte ist die Bezeichnung „Gemeinde“ durchgängig durch die Bezeichnung „Stadt“ zu ersetzen.

² Name einfügen.

³ Datum der Ausfertigung einfügen.

⁴ Bei Verwendung des Musters durch Städte ist das Wort „Gemeindevertretung“ im gesamten Text durch „Stadtverordnetenversammlung“ zu ersetzen.

⁵ Name der Gemeinde einfügen.

⁶ Datum der Sitzung einfügen.

⁷ Namen einfügen.

⁸ Nichtzutreffendes streichen.

⁹ Heraldische Beschreibung des Wappens aus dem Gutachten des Landeshauptarchivs einfügen.

¹⁰ Heraldische Beschreibung der Flagge aus dem Gutachten des Landeshauptarchivs einfügen.

¹¹ Nähere Beschreibung des Dienstsiegels einfügen.

BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen
3. ...¹²

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis ...¹³ genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde ...¹⁴ näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

(4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

¹² Hier sind die von der Gemeinde gewählten weiteren Formen der Einwohnerbeteiligung zu benennen.

¹³ Letzte Nummer des Abs. 1 einfügen

¹⁴ Namen der Gemeinde einfügen.

§ 6
Entscheidungen der Gemeindevertretung
über Vermögensgegenstände der Gemeinde
(§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert ...¹⁵ Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 7
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
(§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 8
Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens ...¹⁶ Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. ...¹⁷ dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete

¹⁵ Betrag einfügen.

¹⁶ Zahl der Tage einfügen.

¹⁷ Hier ist der Absatz der für die Bekanntmachung der Sitzungen gewählten Bekanntmachungsform einzufügen (Absatz 2 oder 4). Ferner ist zu prüfen, ob wegen einer Verschiebung der Norm eine Anpassung des Paragraphen vorzunehmen ist.

Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
5. ...¹⁸

§ 9 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt ...¹⁹ - ...“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

Alternative für Bekanntmachungsform „periodisches Druckwerk“:

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Abdruck des vollen Wortlauts in ..., ...²⁰. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

Alternative für Bekanntmachungsform „Aushang“:

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen vollzogen:

1. ... (Straße, Hausnummer und Anbringungsort angeben; z. B. Am Markt 1, vor dem Rathaus)
2. ... (Straße, Hausnummer und Anbringungsort angeben; z. B. Dorfstraße 9, vor der Kirche)
- ...

¹⁸ Ggf. weitere Gruppen von Angelegenheiten bezeichnen.

¹⁹ Titel des amtlichen Bekanntmachungsblattes einschließlich Geltungsbereich und ggf. Zusatzbezeichnung einfügen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 BekanntmV).

²⁰ Titel des periodischen Druckwerkes einfügen, ggf. auch mit Angabe einer Regionalausgabe.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

Alternative für abweichende Bekanntmachung der Sitzungen:

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung im ...²¹ öffentlich bekannt gemacht.

Alternative für Bekanntmachung der Sitzungen durch Aushang:

(4)²² Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

1. ...²³

2. ...²⁴

...

Die Schriftstücke sind ...²⁵ volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Ergänzung für Bekanntmachung der Sitzung der Ortsbeiräte durch Aushang:

²¹ Titel des periodischen Druckwerkes einfügen, ggf. auch mit Angabe einer Regionalausgabe.

²² Die Bekanntmachung durch Aushang bietet sich nur in kleineren Gemeinden an.

²³ Straße, Hausnummer und Anbringungsort angeben; z.B. Am Markt 1, vor dem Rathaus.

²⁴ Straße, Hausnummer und Anbringungsort angeben; z.B. Dorfstraße 9, vor der Kirche.

²⁵ Zahl der Tage einfügen

(5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbeirat des Ortsteils ...²⁶:

- a) ...²⁷
- b) ...
- c) ...
- ...

2. Ortsbeirat des Ortsteils ...

- a) ...
- b) ...
- c) ...
- ...

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom ...²⁸ außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

...²⁹, den ...³⁰

²⁶ Name des Ortsteils einfügen.

²⁷ Standorte der in dem Ortsteil eingerichteten Bekanntmachungskästen einfügen.

²⁸ Datum der Ausfertigung der früheren Hauptsatzung einfügen, ggf. Fundstelle der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt oder des periodischen Druckwerkes. Satz 2 ist bei neu gebildeten Gemeinden zu streichen.

²⁹ Ort der Ausfertigung einfügen.

³⁰ Datum der Ausfertigung einfügen.

...³¹

Amtsbezeichnung des Hauptverwaltungsbeamten³²

³¹ In der Urkunde Unterschrift des Hauptverwaltungsbeamten mit Amtsbezeichnung mit Vor- und Nachname bzw. des Vertreters im Amt (i.V.); im Druck Vor- und Nachname. Ein Abdruck eines Dienstsiegels ist nicht erforderlich.

³² Es ist die jeweilige Amtsbezeichnung des ausfertigenden Hauptverwaltungsbeamten einzufügen.

III. Anmerkungen zum Muster einer Hauptsatzung für eine Gemeinde oder Stadt

Das Hauptsatzungsmuster richtet sich an amtsfreie Gemeinden oder Städte. Auf Besonderheiten für amtsangehörige Städte und Gemeinden wird in den Erläuterungen und im Ergänzungsteil hingewiesen. Soweit nachfolgend die Bezeichnung „Gemeindevertretung“ oder „Gemeinde“ verwendet wird, gelten diese ebenso für die Stadtverordnetenversammlung bzw. Stadt.

Zu § 1 - Name der Gemeinde (zu § 9 BbgKVerf)

1. Üblicherweise werden in der Hauptsatzung Name, Rechtsstellung und sonstige Bezeichnungen der Gemeinde aufgeführt. Eine rechtliche Verpflichtung besteht dazu nicht. Es handelt sich um einen freiwilligen Inhalt.

2. Zur kommunalverfassungsrechtlichen Stellung Großer kreisangehöriger Städte vgl. § 1 BbgK-Verf. Bei Mittleren kreisangehörigen Städten ist die Überleitungsvorschrift in § 141 Abs. 2 BbgKVerf zu beachten. Zu den vom Namen der Gemeinde zu unterscheidenden Bezeichnungen vgl. § 9 BbgKVerf. Die Regelungen in der Hauptsatzung sind insoweit freiwillig und deklaratorischer Natur.

3. Die Gemeinde kann auch eine zusätzliche Bezeichnung führen, die auf die Historie, die Eigenart oder die Bedeutung der Gemeinde hinweist (§ 9 Abs. 4 BbgKVerf). Mit dem Gesetz über die Verleihung von Gemeinde- und Landkreisbezeichnungen vom 13. März 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 09]) wurde eine Anzeigepflicht einer solchen Bezeichnung gegenüber dem Ministerium des Innern eingeführt. Die Gemeindevertretung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder diese Bezeichnung bestimmen oder ändern. Die Bezeichnung gilt als verliehen, wenn nicht von dem Ministerium des Innern innerhalb eines Monats nach Eingang schriftlich der Gemeinde gegenüber Bedenken erhoben werden. Die Führung einer zusätzlichen Bezeichnung bedarf keiner Wiederholung in der Hauptsatzung der Gemeinde.

Zu § 2 - Wappen, Flagge und Dienstsiegel (zu § 10 BbgKVerf)

1. § 10 BbgKVerf ermächtigt Städte und Gemeinden, Wappen, Flagge und Dienstsiegel als Hoheitszeichen zu führen. Die näheren Einzelheiten und Voraussetzungen sind in der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen (Kommunale Hoheitszeichenverordnung - KommHzV) vom 13. Februar 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 08], S.106), geändert durch Verordnung vom 05. Oktober 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 66]) bestimmt worden.

2. Eine Regelung in der Hauptsatzung ist nicht Voraussetzung für das Führen von Wappen, Flagge oder Dienstsiegel. Gleichwohl sind jedenfalls die Bestimmungen über Wappen und Flagge regelmäßiger freiwilliger Inhalt einer Hauptsatzung. Sie haben aber lediglich deklaratorische Bedeutung. Nicht erforderlich ist es, Wappen, Flagge oder Dienstsiegel in bildlicher Darstellung in der Hauptsatzung oder in einer Anlage zur Hauptsatzung darzustellen.

3. Die in der Hauptsatzung von der Gemeinde gewählten Beschreibungen sollten mit den heraldischen Beschreibungen der Gutachten des Brandenburgischen Landeshauptarchives übereinstimmen.

Zu § 3 - Förmliche Einwohnerbeteiligung (zu § 13 BbgKVerf)

1. § 13 Satz 3 BbgKVerf bestimmt, dass die Formen der Einwohnerbeteiligung in der Hauptsatzung der Gemeinde geregelt werden. Es handelt sich um einen Pflichtinhalt der Hauptsatzung. Der Begriff der „Einwohnerbeteiligung“ wurde mit der BbgKVerf neu in das brandenburgische Kommunalverfassungsrecht eingeführt. Der Regelungsgehalt erschließt sich insbesondere aus der Abgrenzung zur Einwohnerinformation. Die Information erfolgt einseitig, während bei der Einwohnerbeteiligung ein gegenseitiger Dialogprozess gemeint ist. Die Einwohnerinformation gehört anders als die Einwohnerbeteiligung nicht zum Pflichtinhalt der Hauptsatzung.

2. Die Regelung hat das Ziel, den Gemeinden die Möglichkeit zu eröffnen, die Einwohnerbeteiligung individuell nach örtlichen Erfordernissen auszugestalten. Bei der Auslegung des Begriffs „Einwohnerbeteiligung“ des § 13 BbgKVerf ist auch in den Blick zu nehmen, dass viele kommunale Partizipationsmethoden informeller Natur sind und auch sein müssen, wenn sie ihre Zielstellung erreichen sollen (vgl. z. B. die rund 50 in der vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg bereits im Jahr 1998 herausgegebenen Broschüre „Kinder und Jugendliche bestimmen mit“ allein für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen aufgeführten unterschiedlichsten Partizipationsmethoden). Zu denken ist aber auch an den „Unternehmerstammtisch“ oder „Stadtrundgänge“ der Verwaltungsleitung, die sicherlich nicht von einer zustimmenden Regelung in der Hauptsatzung durch die Vertretung abhängig gemacht werden können. Die Abgrenzung zwischen den in der Hauptsatzung zu nennenden Formen und anderen Methoden der Bürgerbeteiligung orientiert sich weiterhin an der Begründung zum Regierungsentwurf:

Diese unterscheidet zwischen den in der Hauptsatzung zu regelnden „obligatorischen Formen der Einwohnerbeteiligung“ und „informellen Beteiligungen im Einzelfall“ (Landtag Brandenburg, Drucksache 4/5056, S. 141). Der Verankerung in der Hauptsatzung bedürfen nach der Begründung zum Regierungsentwurf „dem Wortlaut nach nur förmliche Einwohnerbeteiligungen“ und nicht etwa „sonstige unförmliche vom Bürgermeister oder der Gemeindevertretung je nach Gelegenheit praktizierte Gesprächsformen wie Bürgergespräche“ (Landtag Brandenburg, a.a.O.).

Um eine praxisgerechte Abgrenzung vorzunehmen, greift der Städte- und Gemeindebund Brandenburg in seinem Muster diese Formulierung der Begründung des Regierungsentwurfs auf und schlägt vor, die „förmliche Einwohnerbeteiligung“ in der Hauptsatzung zu regeln. Unter förmlichen Instrumenten sind solche zu verstehen, die nach einem bestimmten Verfahren durchgeführt werden. Als förmliche Instrumente der Bürgerbeteiligung werden im Muster Einwohnerfragestunden und Einwohnerversammlungen genannt. Diese dürften in jeder Gemeinde praktiziert werden. Im Übrigen ist es jeder Gemeinde freigestellt, weitere Beteiligungsinstrumente in ihrer Hauptsatzung festzulegen.

2. Um die Hauptsatzung nicht zu überfrachten, wird empfohlen, von der Ermächtigung des § 13 Satz 3 BbgKVerf Gebrauch zu machen und die Einzelheiten der Verfahren der förmlichen Einwohnerbeteiligung in einer gesonderten Satzung zu regeln. Der Hauptsatzungsinhalt reduziert sich in diesem Falle darauf, das Beteiligungsinstrument namentlich zu bezeichnen. Dies hat auch den Vorteil, dass einzelne Verfahrensänderungen leichter vorgenommen werden können und die Hauptsatzung nicht tangieren. Ein Muster einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung ist ebenfalls veröffentlicht.

3. Fachrechtliche Regelungen sind nicht ersichtlich, die verlangen, eine bestimmte Form der Einwohnerbeteiligung in der Hauptsatzung zu verankern. Dies betrifft insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Bauleitplänen oder das Immissionsschutzrecht. Bundesrecht geht insoweit Landesrecht vor.

Zu § 4 - Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (zu § 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Für die Durchführung eines Bürgerentscheides gelten grundsätzlich die Vorschriften über die Wahl der Bürgermeister im Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage des § 20 GO sieht die Kommunalverfassung die Möglichkeit der Briefabstimmung als Regelfall des Bürgerentscheides vor. Im Vergleich zur vorherigen Rechtslage belastet dies die Gemeinden mit nicht unerheblichen Zusatzkosten. Zur Vermeidung der Folgen des strikten Konnexitätsprinzips des Art. 97 Abs. 3 LV ermächtigt § 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf die Gemeinde, in der Hauptsatzung von den wahlrechtlichen Vorschriften Abweichendes zu regeln, insbesondere die Möglichkeit der Briefabstimmung auszuschließen. Das Muster unterbreitet vor diesem Hintergrund einen Regelungsvorschlag. Es handelt sich um eine freiwillige Bestimmung.

Zu § 5 - Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

1. § 18 BbgKVerf verpflichtet Gemeinden und nicht nur einzelne ihrer Dienststellen, auf die Gleichstellung von Frau und Mann im Beruf, öffentlichen Leben, in der Bildung und Ausbildung, in der Familie sowie im Bereich der sozialen Sicherheit hinzuwirken. § 18 BbgKVerf lässt es offen, ob ein Mann oder eine Frau mit der Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten betraut wird. In allen amtsfreien Gemeinden sind Gleichstellungsbeauftragte durch die Gemeindevertretung zu benennen. In Städten und Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern sind die Gleichstellungsbeauftragten hauptamtlich tätig (§ 18 BbgKVerf).

2. Mit dem Gesetz zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes und des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 5. Dezember 2013 wurde einerseits klargestellt, dass die der Rechtsstellung des Personalrates nachempfundenen Regelungen der §§ 20 bis 24 LGG (z.B. aufschiebende Wirkung entfaltende Klage- oder Widerspruchsrechte) für die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten keine Anwendung finden. § 25 Satz 3 LGG verlangt allerdings, in der Hauptsatzung festzulegen, welche Rechte, Aufgaben, Kompetenzen und dienstliche Stellung die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten nach §§ 22 bis 24 LGG haben. Das Hauptsatzungsmuster des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg hatte schon bislang die Rechte, Aufgaben, Kompetenzen und dienstliche Stellung der Gleichstellungsbeauftragten im gebotenen Umfang geregelt. Daher wird kein Ergänzungsbedarf der Hauptsatzung gesehen. Wegen der Unterschiede zwischen der Landes- und Kommunalverwaltung bedarf es insbesondere keiner Übertragung der auf den Landesdienst zugeschnittenen Regelungen der Stellung der Gleichstellungsbeauftragten auf die Kommunalverwaltung. Da der Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren zum GG auch davon abgesehen hat, einen Mehrkostenausgleich für die Kommunen vorzusehen, ging er offenkundig davon aus, dass die Neuregelung gerade nicht zu einer Erhöhung von Standards oder zusätzlichen Aufgaben für kommunale Gleichstellungsbeauftragte führen sollte.

3. § 18 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BbgKVerf, die in Absatz 1 des Hauptsatzungsmusters zum besseren Verständnis des Absatzes 2 wiedergegeben werden, beschreiben die von der BbgKVerf der Gleichstellungsbeauftragten zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen: Es ist in das Ermessen der Gemeinde gestellt, das Nähere in der Hauptsatzung zu regeln (§ 18 Abs. 3 Satz 3 BbgKVerf). Es wird eine schriftliche Darlegung empfohlen, wobei auf Wunsch der Vertretung oder eines Ausschusses auch ein persönlicher Vortrag ermöglicht werden kann. Der Gemeindevertretung steht es frei, in die Hauptsatzung andere Formen der Wahrnehmung des Rechts, den abweichenden Standpunkt darzulegen, aufzunehmen.

4. Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Vertretung in Form einer Abstimmung benannt. Da die Kommunalverfassung dem Hauptverwaltungsbeamten die Aufgaben der Leitung und Organisation der Gemeindeverwaltung sowie der Geschäftsverteilung zuweist, ist es sachgerecht, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, in der Hauptsatzung dem Hauptverwaltungsbeamten hierfür das Vorschlagsrecht einzuräumen (freiwillige Regelung; vgl. Begründung zum Regierungsentwurf, Landtag Brandenburg, Drucksache 4/5056, S. 152).

5. Für amtsangehörige Gemeinden werden die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten durch die Gleichstellungsbeauftragte für das Amt mit erledigt. Daher ist diese Bestimmung in ihren Hauptsatzungen nicht aufzunehmen.

Zu § 6 - Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

1. § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf ermöglicht, die Zuständigkeit der Gemeindevertretung bei Entscheidungen über Vermögensgegenstände der Gemeinde von der des Hauptausschusses mit einer Wertgrenze abzugrenzen. Bei der Festsetzung dieser Wertgrenze ist daher zu berücksichtigen dass nur das Verhältnis zwischen Gemeindevertretung aus Hauptausschuss abgegrenzt wird, nicht aber in die Organzuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten insbesondere zur „Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung“ eingegriffen werden darf. Die Ermächtigung des § 28 Absatz 2 Nr. 17 BbgKVerf bezieht sich allgemein auf Geschäfte über *Vermögensgegenstände* der Gemeinde. Dabei handelt es sich um Entscheidungen, in denen über vorhandene Vermögensgegenstände der Gemeinde verfügt werden soll. Die Vergabe öffentlicher Aufträge (Beschaffungen) wird damit von dieser Ermächtigung nicht erfasst.

2. Die Wertgrenze zur Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Hauptausschuss und Gemeindevertretung wird in kreisfreien Städten und größeren kreisangehörigen Städten und Gemeinden erheblich höher liegen als in kleineren Gemeinden. Die Gemeindevertretung setzt die Wertgrenze in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens fest.

3. Vgl. auch die Regelung im Ergänzungsteil zu § 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf.

Zu § 7 - Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

1. § 31 Abs. 3 BbgKVerf verpflichtet Gemeindevertreter, dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit mitzuteilen, soweit dies

für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. § 7 Abs. 1 und 2 des Musters regeln erforderliche Einzelheiten. Es handelt sich dabei um einen Pflichtinhalt der Hauptsatzung aller Gemeinden. § 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Musters schränken die in § 31 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf genannten Mitteilungspflichten auf den „ausgeübten“ Beruf der Gemeindevertreter ein (Nr. 1) bzw. begrenzen die Mitteilungspflicht anderer vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten auf Tätigkeiten in Organen juristischer Personen und zudem auf solche, mit Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt in der betreffenden Gemeinde. Damit erfolgt eine Konkretisierung auf Angaben, die in Bezug auf die konkrete Mandatsausübung von Relevanz sein können. Das Verwaltungsgericht Potsdam hatte zwar mit Urteil vom 28. November 2013 - VG 1 K 201/11 – eine deutlich über die Empfehlung des Musters hinausgehende Bestimmung einer Hauptsatzung für unwirksam erklärt, die die Mitteilungspflicht nicht auf mandatsrelevante Angaben beschränkte und zudem eine Offenlegung „sämtlicher“ Geschäftsbeziehungen zur Stadt und zu städtischen Gesellschaften verlangte. Wollte man hingegen auf die Nummern des § 7 Abs. 1 des Musters verzichten, könnte der Regelungszweck des § 31 BbgKVerf nicht erfüllt werden, im Einzelfall feststellen zu können, ob ein Mitwirkungsverbot greifen kann. Ohne die vorgeschlagene Konkretisierung würden sehr allgemein gehaltene Angaben wie beispielsweise „Vorstandsmitglied“ (etwa eines Sportvereins in der Gemeinde) oder „Beamter“ (etwa eines Schulleiters einer Schule in Trägerschaft der Gemeinde) ermöglicht. Mit solchen allgemeinen Angaben wäre es dem Vorsitzenden oder der Vertretung schlechterdings nicht möglich zu erkennen, ob Mitwirkungsverbote greifen könnten. Derartige allgemeine Mitteilungen könnten dann auch unterbleiben. Um „sinnentleerte“ Mitteilungspflichten zu vermeiden, sind daher die in den Nummern 1 und 2 vorgenommenen Konkretisierungen geboten.

2. § 31 Abs. 3 Satz 3 BbgKVerf ermächtigt die Gemeinde, zudem den ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit allgemein bekannt zu machen. Nachdem Gemeinden und Ämter über Internetauftritte verfügen, wird in Absatz 3 empfohlen, diese Angaben auf der Internetseite der Gemeinde bzw. des Amtes zu veröffentlichen. Soweit die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam im Urteil vom 28. November 2013 - VG 1 K 201/11 anders als bei einem Abdruck im Amtsblatt Bedenken an einer Veröffentlichung im Internet äußert, weil damit die nach „§ 31 Abs. 3 Satz 5 gebotene Löschung“ zweifelhaft sei, kann eine solche Differenzierung nicht überzeugen. Es ist nämlich nicht ersichtlich, wie eine Gemeinde in periodischen Druckwerken (z.B. Amtsblatt, Zeitung) veröffentlichte Angaben zum ausgeübten Beruf und anderen vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten nach deren Ausgabe oder Erscheinen wieder entfernen könnte. Hinzu kommt, dass solche Druckwerke regelmäßig auch im Internet zugänglich gemacht werden. Es ist aber keine Vorschrift ersichtlich, die eine Gemeinde verpflichten würde, frühere Ausgaben ihres Amtsblattes nach Ausscheiden eines Gemeindevertreters nachträglich zu bereinigen und ggf. eine korrigierte Fassung ins Internet einzustellen. Des Weiteren wäre auch bei einer rein papierbasierten Veröffentlichung der Angaben nicht sichergestellt, dass diese Angaben nicht durch einen Dritten weitergenutzt und ggf. im Internet veröffentlicht würden. Sofern die Angaben zu den Gemeindevertretern rechtmäßig veröffentlicht werden konnten, kann unabhängig vom verwendeten Medium nachträglich nicht sichergestellt werden, dass alle Empfänger der Daten diese Angaben ebenfalls löschen, zumal der Empfängerkreis unbestimmt ist.

Zu § 8 - Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

1. § 36 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf verlangt als Pflichtinhalt, dass die Hauptsatzung eine angemessene Bekanntmachungsfrist für die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch den Hauptverwaltungsbeamten bestimmen muss. Nach der Rechtsprechung des früheren OVG Brandenburg zur Gemeindeordnung ist die Frist zwischen Bekanntmachung und Sitzungsbeginn so zu bemessen, dass Interessierte die Möglichkeit erhalten, sich auf eine Teilnahme einzustellen (vgl. OVG Brandenburg, Beschluss vom 21. August 1997 – 1 B 363/94 -, S. 10 f. der Ausfertigung; Urteil vom 19. August 1999 – 2 D 34/98, Mitt. StGB Bbg. 2000, S. 85, 88). Bei einer Bekanntmachung der Sitzung durch Aushang hat das OVG Brandenburg eine in der Hauptsatzung bestimmte Aushangdauer von sieben Tagen nicht beanstandet, sofern der Sitzungstag nicht mitgezählt wurde. Im Beschluss vom 21. August 1997 – 1 B 363/94 – billigte das OVG Brandenburg eine Geschäftsordnungsbestimmung eines Kreistages, wonach Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen „rechtzeitig“ (5 Werktage vor der Sitzung) über die Kreispresse bekannt zu geben sind. Das OVG Berlin-Brandenburg bestätigte eine Frist von sieben Tagen (Urteil vom 18. Juli 2007 – 12 A 34.05 – zitiert nach JURIS). Das OVG Lüneburg hat bei einer Hauptsatzungsregelung, die eine „rechtzeitige“ Bekanntmachung in einer Tageszeitung verlangte, sogar eine Frist von zwei Tagen vor dem Tag der Sitzung als ausreichend angesehen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 10. März 1982 - 6 B 63/81 -, NVwZ 1983, S. 484). Artikel 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern bestimmt als angemessene Frist einer ortsüblichen Bekanntmachung spätestens den dritten Tag vor der Sitzung. Vor diesem Hintergrund dürfte daher auch im Land Brandenburg eine Mindestfrist von drei Werktagen als angemessen anzusehen sein, die es der Öffentlichkeit ermöglicht, sich auf eine Teilnahme an der Sitzung einzustellen.

2. Nach dem früheren § 44 Satz 3 GO konnte in der Hauptsatzung die Öffentlichkeit in der Sitzung der Gemeindevertretung für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen werden. Diese Bestimmung ist zwar entfallen. Der Begründung zum Regierungsentwurf der Kommunalverfassung ist allerdings zu entnehmen, dass eine Hauptsatzungsbestimmung mit diesem Inhalt nun im Sinne einer Auslegungshilfe weiter als zulässig angesehen wird (vgl. Landtag Brandenburg, Drucksache 4/5056, S. 185). Da eine solche Regelung die Vorbereitung der Sitzung und ihren Ablauf erleichtert, wird weiterhin die Aufnahme einer solchen freiwilligen Bestimmung empfohlen.

3. In § 8 Abs. 2 Satz 3 des Musters wurde das Wort „regelmäßig“ durch das Wort „grundsätzlich“ ersetzt. Hintergrund ist, dass die Regelbeispiele der Hauptsatzung bei der Vorbereitung der Tagesordnung die Abwägungsentscheidung nicht überflüssig machen, ob überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner vorliegen, die eine nichtöffentliche Behandlung notwendig machen. Im Einzelfall könnte daher zu dem Ergebnis gekommen werden, dass ein an sich unter eines der Regelbeispiele fallender Tagesordnungspunkt im öffentlichen Teil zu behandeln ist.

Der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit gilt auch bei Entscheidungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge, soweit diese im Hauptausschuss oder der Vertretung getroffen werden. Wenn aber Angebotsinhalte etwa durch Fragen der Vertreter zum Gegenstand der Beratung gemacht werden, die nach den Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnungen (VOB/A, VOL/A, VOF) geheim zu halten sind oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse umfassen könnten (Betriebsin-

terna, Kalkulationsgrundlagen, Erörterungen der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit von Bietern), hat dies in nichtöffentlicher Sitzung zu erfolgen. Vor diesem Hintergrund wurde auf das Regelbeispiel „Vergabe öffentlicher Aufträge“ verzichtet. Wie bisher haben Einzelfallprüfungen zu erfolgen.

Zu § 9 - Bekanntmachungen (zu §§ 3 BbgKVerf, 1 BekanntmV)

1. Mit Blick auf die von § 1 Abs. 1 Satz 1 BekanntmV nicht erfassten sonstigen Bekanntmachungen der Gemeinde wird weiterhin bestimmt, dass Bekanntmachungen der Gemeinde allgemein durch den Hauptverwaltungsbeamten vorgenommen werden.

2. Kommunalverfassung und Bekanntmachungsverordnung treffen ausdrücklich nur nähere Regelungen für die Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften, nicht aber für die Vielzahl weiterer öffentlicher Bekanntmachungen (z. B. ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses, einen Bauleitplan aufzustellen, § 2 Abs. 2 BauGB; öffentliche Bekanntgabe von Wahlvorschlägen, § 38 BbgKWahlG). Auch wenn dies nicht von BbgKVerf gefordert ist, wird in Absatz 2 grundsätzlich eine einheitliche Form für alle von der Gemeinde zu veranlassenden öffentlichen Bekanntmachungen bestimmt. Dies umfasst sowohl die von der BekanntmV erfassten und zwingend in der Hauptsatzung zu bestimmenden öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften (§ 1 BekanntmV) als auch die sonstigen, aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderlichen, ortsüblichen Bekanntmachungen. Die Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde ist von § 39 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf zu unterscheiden, der verlangt, die Beschlüsse der Gemeindevertretung oder deren wesentlichen Inhalt in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit „zugänglich“ zu machen. Dabei handelt es sich nicht um eine Bekanntmachung im Sinne dieser Hauptsatzungsbestimmung.

3. Die öffentliche Bekanntmachung einer Satzung muss in einer Weise geschehen, die geeignet ist zu gewährleisten, dass der Betroffene sich verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis vom Inhalt des Satzungsrechts verschaffen kann (vgl. OVG Brandenburg, Beschluss v. 6. August 2001 – 2 B 308/00.Z -, Mitt. StGB Bbg. 2002, S. 297).

Amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städten eröffnet die BekanntmV folgende Formen für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und ortsrechtlichen Vorschriften:

- a) Durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der amtsfreien Gemeinde, an dessen Stelle auch das amtliche Bekanntmachungsblatt des Landkreises gewählt werden kann (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 3 BekanntmV), oder
- b) durch Abdruck in einem oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten, mindestens einmal monatlich erscheinenden periodischen Druckwerk (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BekanntmV), z. B. einer Tageszeitung oder einem Wochenblatt.
- c) In Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern kann auch durch Aushang in amtlichen Bekanntmachungskästen (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BekanntmV) bekannt gemacht werden.

4. Das Muster bietet darauf abgestellte Regelungen an: Die 1. Alternative des Absatz 2 sieht als Form der öffentlichen Bekanntmachung den Abdruck in einem amtlichen Bekanntmachungsblatt vor (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 BekanntmV). Es ist darauf zu achten und regelmäßig zu überprüfen,

dass beim Vollzug die von der BekanntmV an ein amtliches Bekanntmachungsblatt in § 4 BekanntmV gestellten und von der Rechtsprechung konkretisierten Anforderungen beachtet werden (z. B. Anforderungen an die Gestaltung des Titelblattes - vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10. Oktober 2007, 9 A 72.05 -, zitiert nach JURIS, Voranstellung des amtlichen Teils, aus ortsspezifischen Nachrichten und Hinweisen auf Veranstaltungen bestehender nichtamtlicher Teil, Einschränkung der Werbung, etc.). Im Gegensatz zu Bekanntmachungen in periodischen Druckwerken (z. B. Zeitungen) wird für amtliche Bekanntmachungsblätter – die auch im Eigen- druck hergestellt werden können - kein regelmäßiges Erscheinen verlangt. Vielmehr wird - wie bei Gesetzblättern - vom jeweiligen Bedarf ausgegangen. Es ist auch nicht erforderlich, jedem Haushalt ein solches Amtsblatt kostenlos zuzustellen. Dies wird weder von der Bekanntma- chungsverordnung noch von übergeordnetem Recht verlangt (so OVG Brandenburg, Beschluss vom 10. Juli 2001 – 2 B 81/01.Z -, Mitt. StGB Bbg. 2002, S. 295, 296). Auch das Rechtsstaats- prinzip des Art. 20 Abs. 3 GG verlangt nicht, dass das Bekanntmachungsorgan in einer Aufla- genstärke erscheinen muss, die der Zahl der potenziellen Rechtsbetroffenen (auch nur annähe- rungsweise) entspricht. Ausreichend ist eine Auflage, die sich an dem mutmaßlichen Bedarf und Erwerbsinteresse der Rechtsbetroffenen orientiert (BVerwG, Beschluss vom 18. Oktober 2006 - 9 B 6/06 -, zitiert nach JURIS).

5. Die zweite Alternative des Absatz 2 stellt auf Bekanntmachungen in periodischen Druckwer- ken ab (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BekanntmV).

6. Eine Hauptsatzungsbestimmung für öffentliche Bekanntmachungen, die durch Aushang voll- zogen werden sollen, wird als 3. Alternative des Absatzes 2 angeboten.

In Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern können Bekanntmachungen von Satzungen und ortsrechtlichen Vorschriften auch durch Aushang in Bekanntmachungskästen erfolgen, wenn in der Hauptsatzung der Ort der Anbringung der Bekanntmachungskästen eindeutig bestimmt ist. Die Bekanntmachungskästen müssen so angebracht sein, dass sie jederzeit allgemein zugänglich sind (§ 1 Abs. 3 Satz 3, § 5 Abs. 1 BekanntmV). Daher dürfen sie nicht innerhalb von Gebäuden liegen. Die Anzahl der Bekanntmachungskästen ist so zu wählen, dass von einer Kenntnisnah- memöglichkeit der Einwohnerschaft ausgegangen werden kann. Das Ministerium des Innern empfiehlt aus Gründen der Rechtssicherheit unter Hinweis auf die Beschlüsse des Verwaltungs- gerichtes Potsdam vom 2. Mai 2002 - 12 L 913/00, 12 L 932/00, u.a. S. 5 der Ausfertigung - mindestens in jedem Ortsteil je einen Aushangkasten vorzusehen.

Bei der Bekanntmachung durch Aushang ist zu berücksichtigen, dass die Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erst mit Ablauf der 14-tägigen Aushang- frist bewirkt ist (§ 5 Abs. 2 Satz 1 BekanntmV). Bei der Berechnung zählen die Tage des An- schlags und der Abnahme nicht mit. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf den ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des je- weiligen Bediensteten zu vermerken (§ 5 Abs. 2 Satz 3 BekanntmV).

7. § 36 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf verlangt, dass Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ge- meindevertretung entsprechend der „Regelung der Hauptsatzung“ vom Hauptverwaltungsbe- amten bekannt zu machen sind. Bewirkt eine Gemeinde öffentliche Bekanntmachungen in einem periodischen Druckwerk (Absatz 2 2. Alternative), wird in aller Regel kein Bedarf bestehen, nur für die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung ein amtliches Bekanntmachungsblatt vorzuhalten.

8. § 36 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf ist gemäß § 46 Abs. 5 Satz 1 BbgKVerf auf das Verfahren im Ortsbeirat entsprechend anzuwenden (Pflichtinhalt). Das Muster bietet in Absatz 5 Regelungen an. Eine Bekanntmachung durch Aushang kann in den, in dem jeweiligen Ortsteil eingerichteten, Bekanntmachungskästen erfolgen (vgl. Erläuterung zu Nr. 6).

9. Regelungen über Formen der Notbekanntmachung (§ 3 Satz 2 BekanntmV) muss die Hauptsatzung wegen der Klarstellung des Ordnungsgebers nicht enthalten. Eine Festlegung von Bekanntmachungsformen für diese Fälle ist auch kaum möglich, da die Form einer Notbekanntmachung regelmäßig von der jeweiligen besonderen Situation abhängt.

10. Ebenfalls ist es nicht erforderlich, die Formen der von Gemeindebehörden vorzunehmenden Ersatzzustellungen in der Hauptsatzung festzulegen.

11. Mit § 3 Abs. 4 BbgKVerf wurde vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 65, 288, 291) die Möglichkeit ausgeweitet, auch solche Fehler im Satzungsgebungsverfahren als unbeachtlich anzusehen, die das Verfahren oder die Form der öffentliche Bekanntmachung betreffen. Mit Blick auf die Adressaten der Bekanntmachung, die sich aus der Hauptsatzung verlässlich Kenntnis über die Formen der Bekanntmachung in der Gemeinde verschaffen sollen, wird mit dem neuen Absatz 6, der § 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf zum Teil wiederholt, auf die neuen Heilungsmöglichkeiten hingewiesen (freiwilliger Inhalt).

Zu § 10 – Inkrafttreten

1. Die Hauptsatzung ist gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf durch den Hauptverwaltungsbeamten auszufertigen. Die Ausfertigung der Satzung erfolgt durch Unterschrift eines Satzungstextes, wie er von der Gemeindevertretung beschlossen worden ist. Der veröffentlichte Satzungstext hat dem ausgefertigten Text zu entsprechen, der wortgetreu den Beschluss der Gemeindevertretung zu dokumentieren hat (vgl. OVG Brandenburg, Urteil 23. März 2000 - 2 A 226/98 -, Mitt. StGB Bbg. 2000, S. 213, 219). Person und Amtsbezeichnung des Unterzeichnenden müssen ersichtlich sein. Die Unterzeichnung hat unter Angabe des Datums zu erfolgen. Nicht erforderlich ist hingegen, einen „handschriftlichen“ Namenszug zu reproduzieren.

2. Die wegen § 1 Abs. 1 Satz 4 BekanntmV erforderliche Bekanntmachungsanordnung des Hauptverwaltungsbeamten bedarf außer den Fällen einer Ersatzbekanntmachung (§ 2 Abs. 2 BekanntmV) nicht selbst einer Bekanntmachung (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BekanntmV).

3. Die Hauptsatzung ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf).

IV. Ergänzungsteil zum Muster einer Hauptsatzung für eine Gemeinde oder Stadt:

Nachfolgend werden verschiedene Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg angesprochen, die der Gemeinde Regelungsmöglichkeiten in der Hauptsatzung einräumen. Sofern in der Gemeinde Bedarf besteht, sind die angebotenen Regelungen in die Hauptsatzung einzufügen. Es ist darauf zu achten, die Paragrafenzählung anzupassen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass im Muster einer Hauptsatzung (s.o. II.) bereits einzelne freiwillige Regelungen grundsätzlich empfohlen werden (vgl. Einleitung, Nummer 9).

Zu § 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf - Der Gemeindevertretung vorbehaltenene Gruppen von Entscheidungen

§ 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf sieht vor, dass sich die Gemeindevertretung durch Regelung in der Hauptsatzung Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vorbehalten kann, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre (freiwilliger Inhalt). Beispielsweise bedarf es einer solchen ausdrücklichen Regelung, wenn die Gemeindevertretung regelmäßig über Beschaffungen und Vergaben sowie Ankäufe von Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen ab einem bestimmten Wert entscheiden möchte. Diese fallen nach der Kommunalverfassung nämlich regelmäßig in die Auffangzuständigkeit des Hauptausschusses. Die Festlegung einer Wertgrenze nach § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf wäre nicht ausreichend. Diese Ermächtigung dient nämlich der Abgrenzung der Zuständigkeiten der Vertretung von der des Hauptausschusses bei Entscheidungen über Vermögensgegenstände der Gemeinde. In die Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten kann damit nicht eingegriffen werden (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf). Nachfolgend wird ein zu ergänzender Formulierungsvorschlag angeboten. Eine solche Regelung sollte nach § 6 des Musters eingefügt werden:

§ ... Der Gemeindevertretung vorbehaltenene Gruppen von Entscheidungen (§ 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

1. ...³³
2. ...
- ...

Zu § 19 BbgKVerf - Beiräte und Beauftragte

1. Die BbgKVerf eröffnet der Gemeinde die Möglichkeit, Beiräte oder Beauftragte einzusetzen. § 19 Abs. 1 BbgKVerf führt den Begriff des Beirates zur Integration von Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, in das Kommunalverfassungsrecht ein. Integrationsbeiräte unterscheiden sich von den früheren Ausländerbeiräten der Gemeindeordnung

³³ Ggf. Gruppe von Angelegenheiten bezeichnen.

dadurch, dass ihnen auch Personen angehören können, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Ihre Aufgabenstellung besteht nicht nur darin, die spezifischen Interessen ausländischer Mitbürger gegenüber den Gemeindeorganen zu vertreten. Der Integrationsbeirat soll vielmehr dazu beitragen, die Integration von Personen mit „Migrationshintergrund“ in die Gesellschaft zu verbessern.

Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf kann durch Regelung in der Hauptsatzung vorgesehen werden, dass die Gemeindevertretung zur Vertretung der Interessen anderer Gruppen der Gemeinde Beiräte oder Beauftragte wählt oder benennt (freiwilliger Inhalt). Die Beauftragten- oder Beiratsbestellung ist eine freiwillige und ausschließliche Entscheidung der Gemeindevertretung. Beiräte können nicht an der Gemeindevertretung vorbei gebildet werden.

2. Sollen Beiräte eingesetzt werden, sind in der Hauptsatzung zwingend die Bezeichnung des Beirates zu nennen und die Personengruppe zu bezeichnen, deren Interessen durch den Beirat vertreten werden sollen. Ferner sind die Zahl der Mitglieder des Beirates, die Anforderungen an die Mitgliedschaft sowie das Wahl- oder Benennungsverfahren der Mitglieder in der Hauptsatzung zu regeln (bedingter Pflichtinhalt). Es ist allerdings zu beachten, dass mit Ausnahme des Integrationsbeirates eine ganz oder teilweise unmittelbare Wahl von Beiräten nach den Vorschriften der neuen BbgKVerf nicht möglich ist. Vielmehr sind die Mitglieder von Beiräten von der Vertretung zu wählen oder zu benennen. Weiterhin können Regelungen über die Grundzüge der inneren Ordnung der Beiräte getroffen werden.

3. Ist ein Beauftragter vorgesehen, hat die Hauptsatzung die Bezeichnung des Beauftragten und die Personengruppe, deren Interessen vertreten werden sollen, zu bezeichnen (bedingter Pflichtinhalt). Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Ist er anderer Auffassung als der Hauptverwaltungsbeamte, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Das Nähere kann die Hauptsatzung regeln (§§ 19 Abs. 3 Satz 2, 18 Abs. 3 BbgKVerf).

4. Nachfolgend werden Beispiele für Regelungen für Integrations-, Senioren-, Kinder- und Jugendbeiräten sowie eine allgemeine Regelung für Beauftragte vorgeschlagen. Diese beschränken sich neben dem gesetzlichen Pflichtinhalt auf die nötigsten Regelungen.

Beispiel einer Regelung zur Einrichtung eines Integrationsbeirates:

§ ...
Beirat für die Integration von Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen (Integrationsbeirat)
(§ 19 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf)

(1) In der Gemeinde wird ein Beirat für die Integration von Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen (Integrationsbeirat), gebildet. Mit dem Integrationsbeirat soll die Integration von Einwohnern mit Migrationshintergrund in die Gemeinde befördert werden.

(2) Der Integrationsbeirat besteht aus ...³⁴ Personen. Seine Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften von der Gemeindevertretung durch Abstimmung benannt. Der Integrationsbeirat soll sich aus Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, und deutschen Staatsangehörigen, die einen Beitrag zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund leisten können, zusammensetzen. Die Mitglieder des Integrationsbeirates sind ehrenamtlich tätig.

(3) Dem Integrationsbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Integration von Einwohnern mit Migrationshintergrund in der Gemeinde ...³⁵ haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung ...³⁶ stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

Beispiel einer Regelung zur Einsetzung eines Seniorenbeirates:

§ ...
Seniorenbeirat (§ 19 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde ...³⁷“.

³⁴ Zahl der Mitglieder einfügen.

³⁵ Name der Gemeinde einfügen.

³⁶ Anzahl der Stellvertreter einfügen.

³⁷ Name der Gemeinde einfügen.

(2) Dem Beirat gehören ...³⁸ Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das ...³⁹ Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgK-Verf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt⁴⁰. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde ...⁴¹ haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung ...⁴² stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

Beispiel einer Regelung zur Einsetzung eines Kinder- und Jugendbeirates:

§ ...
Kinder- und Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)

(1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder- und Jugendlichen in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde ...⁴³“.

³⁸ Zahl der Mitglieder einfügen.

³⁹ Altersgrenze einfügen.

⁴⁰ Alternativ ist eine Bestellung durch Wahl möglich.

⁴¹ Name der Gemeinde einfügen.

⁴² Anzahl der Stellvertreter einfügen.

⁴³ Namen der Gemeinde einfügen.

(2) Dem Beirat gehören ...⁴⁴ Mitglieder an. Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates können Personen sein, die bei ihrer Benennung durch die Gemeindevertretung das ...⁴⁵ Lebensjahr nicht vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer eines Schuljahres benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern- und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde ...⁴⁶ haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen. Dazu sollen Einzelheiten mit dem Beirat erörtert werden. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Er soll auf Verlangen auch mündlichen angehört werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung ...⁴⁷ stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

(5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende und der Beirat werden durch die Gemeinde unterstützt. Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Hauptverwaltungsbeamte, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Gemeindevertretung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

Regelungsvorschlag für die Einsetzung eines Beauftragten:

§ ...
...⁴⁸beauftragter (§ 19 BbgKVerf)

⁴⁴ Anzahl der Mitglieder einfügen.

⁴⁵ Altersobergrenze einfügen.

⁴⁶ Namen der Gemeinde einfügen.

⁴⁷ Anzahl der Stellvertreter einfügen.

⁴⁸ Bezeichnung des Beauftragten einfügen.

Zur Vertretung der Interessen der ...⁴⁹ in der Gemeinde bestellt/benennt⁵⁰ die Gemeindevertretung einen ...beauftragten. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der Hauptverwaltungsbeamte, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

Zu § 32 - Mindestfraktionsstärke

1. Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg hatte im Urteil vom 15. April 2011 – 45/09 –, www.verfassungsgericht.brandenburg.de, die Unvereinbarkeit die Anhebung der Mindestfraktionsstärke in Gemeindevertretungen mit 32 oder mehr Gemeindevertretern durch den Gesetzgeber erkannt. § 32 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz verstoße gegen die durch die Verfassung des Landes Brandenburg geschützte kommunale Organisationshoheit. Die Anhebung einer Mindestfraktionsgröße von drei bzw. vier Mitgliedgliedern durch den Landesgesetzgeber belasse den betroffenen Kommunen keinen ausreichenden Spielraum zur Regelung ihrer inneren Organisation.

2. Nunmehr kann jede Vertretung (ab 30 Mitgliedern) selbst über die Höhe der Mindestfraktionsstärke entscheiden. Dadurch dürften ansehnlich große Gruppen aber nicht von einer angemessenen Entfaltungsmöglichkeit in der Vertretung ausgeschlossen werden. Die Rechtsprechung hat regelmäßig Mindestfraktionsstärken von 10 % der Vertretung nicht beanstandet. So hat das Bundesverwaltungsgericht eine Mindeststärke von drei bei 32 Mitgliedern bestätigt (BVerwG, Beschluss vom 31. Mai 1979 – zit. nach juris), der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg drei von 31 Mitgliedern (Beschluss v. 12. April 1990, zit. nach juris) oder der Bayerische Verwaltungsgerichtshof vier von 40 Mitgliedern (Urteil vom 16. Februar 2000 – 4 N 98.1341 – zit. nach juris). Damit wird die Festlegung einer Mindestfraktionsstärke erst in Vertretungen ab 30 Mitgliedern überhaupt relevant.

Zweck einer solchen Regelung besteht darin, die Arbeitsfähigkeit und den Prozess der Willensbildung in der Vertretung zu verbessern. Mit der Fraktionsbildung können die Vertreter Meinungen bündeln und leichter Partner für die Gewinnung von Mehrheiten finden.

3. Bisläng war die Mindestfraktionsstärke wie in vielen anderen Bundesländern im Muster der Geschäftsordnung geregelt. Im Land Brandenburg wurde der Bedarf nach einem Formulierungsvorschlag auch für die Hauptsatzung geäußert. Daher wird jetzt eine Regelung in der Hauptsatzung angeboten. Ermächtigungsgrundlage ist § 4 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf, wonach auch andere für die innere Verfassung der Gemeinde wesentliche Fragen in der Hauptsatzung geregelt werden können. Die Gemeindevertretung kann die Mindestfraktionsstärke aber auch in der Geschäftsordnung festlegen. Die näheren Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten sind wegen der ausdrücklichen Regelung des § 32 Abs. 3 BbgKVerf in der Geschäftsordnung zu regeln.

⁴⁹ Bezeichnung der Personengruppe einfügen, deren Interessen vertreten werden sollen.

⁵⁰ Nichtzutreffendes streichen.

Regelungsvorschlag für die Festsetzung einer Mindestfraktionsstärke in der Hauptsatzung:

§ ...

Mindestfraktionsstärke (§ 32 Abs. 1 BbgKVerf)

Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus ... Mitgliedern bestehen. Nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung.

Zu § 36 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf - Einsichtnahme der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Beschlussvorlagen

1. Nach § 36 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf liegt es im Ermessen der Vertretung, in der Hauptsatzung Näheres zum Recht auf Einsichtnahme in die Beschlussvorlagen zu regeln (freiwilliger Inhalt). Nachdem § 36 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf die Einschränkung auf Gemeindeglieder aufgegeben hat und jetzt „Jedermann“ berechtigt ist, Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen, erscheint eine Regelung in der Hauptsatzung entbehrlich. Sinnvoll ist es, weiterhin die Unterlagen an einer Stelle der Verwaltung zur Einsicht bereit zu halten. Um dies durchzuführen, bedarf es aber keiner Regelung in der Hauptsatzung. Eine Veröffentlichung der Vorlagen auf der eigenen Internetseite, wie dies von einigen Gemeinden praktiziert wird, bedarf jedenfalls keiner Ermächtigung in der Hauptsatzung. Von einem Regelungsvorschlag wird daher abgesehen.

2. Weitergehende Einsichts- oder Auskunftsrechte (z. B. nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz) bleiben von der Regelung der BbgKVerf unberührt.

Zu §§ 45 ff. - Ortsteilverfassung

1. Im Verlauf der Gemeindestrukturreform sind im Rahmen freiwilliger oder gesetzlicher Gebietsänderungen eine Vielzahl von Ortsteilen neu gebildet worden, die z.T. über Ortsvorsteher (früher Ortsbürgermeister) bzw. Ortsbeiräte verfügen. Bei der Anwendung des Musters ist daher darauf zu achten, ob und in welchem Umfang durch Gebietsänderungsverträge oder Neugliederungsgesetze im Einzelfall abweichende Bestimmungen getroffen wurden. Dies gilt speziell im Hinblick auf die Mitgliederzahl sowie die vereinbarten weitergehenden Anhörungs- oder Entscheidungsrechte der Ortsbeiräte. In diesen Fällen besteht die Verpflichtung, die Hauptsatzung den Bestimmungen des Gebietsänderungsvertrages bzw. Neugliederungsgesetzes anzupassen.

2. Die BbgKVerf ermöglicht es, Ortsteile ohne Ortsteilorgane (d. h. Ortsbeiräte oder Ortsvorsteher) zu schaffen. In der Hauptsatzung ist die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte im Einzelnen zu bestimmen. Der Ortsbeirat besteht wegen § 45 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Eine Staffelung nach der Größe der Ortsteile ist im Gesetz im Vergleich zur früheren Gemeindeordnung nicht mehr vorgesehen.

3. § 46 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf bestimmt einen durch Regelung in der Hauptsatzung ergänzbaren Katalog von Anhörungsrechten des Ortsbeirates bzw. des Ortsvorstehers. Das Muster führt die in § 46 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf genannten Gegenstände in Absatz 4 nachrichtlich auf. Die Gemeindevertretung kann weitere Anhörungsrechte bestimmen. Sofern in Gebietsänderungsverträgen weitere Rechte vereinbart wurden, sind diese ergänzend - ggf. auf den einzelnen Ortsteil bezogen - in der Hauptsatzung aufzuführen.

4. Hauptsatzung oder Gebietsänderungsvertrag können bestimmen, dass der Ortsbeirat über in § 46 Abs. 3 BbgKVerf abschließend aufgeführte Angelegenheiten entscheidet. Dies sind:

- a) die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht (§ 46 Abs. 3 Nr. 1 BbgKVerf),
- b) die Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahanlegestellen in dem Ortsteil (§ 46 a Abs. 3 Nr. 2 BbgKVerf) und
- c) die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht (§ 46 Abs. 3 Nr. 3 BbgKVerf).

5. Eine Bestimmung in der Hauptsatzung kann dies vollständig oder teilweise wiederholen oder aber die Anlagen oder Einrichtungen in dem jeweiligen Ortsteil speziell bezeichnen, auf die sich das Entscheidungsrecht konkret erstrecken soll (z. B. Pflege und Ausgestaltung des Friedhofes). Als Regelungsort ist Absatz 5 vorgesehen. Auch hier ist zu prüfen, in welchem Umfang und für welche Laufzeit in Gebietsänderungsverträgen Entscheidungsrechte vereinbart wurden. Ggf. ist für jeden Ortsteil eine gesonderte Bestimmung aufzunehmen.

In § 45 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf wird für Ortsteile mit bis zu 500 Einwohnern die Wahl des Ortsbeirates bzw. des Ortsvorstehers ermöglicht. Ein Regelungsvorschlag findet sich in Absatz 9.

§ ...

Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)

(1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von §§ 45 ff. BbgKVerf:

1. ...⁵¹, in den Grenzen der Gemarkung ...⁵²
2. ... , in den Grenzen der Gemarkung ...
- ...

(2) Die Ortsteile werden ohne Ortsteilvertretung gebildet (§ 45 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf)

Alternative für einzelne Ortsteile ohne Ortsteilvertretung

(2) In den folgenden Ortsteilen wird keine Ortsteilvertretung gebildet:

⁵¹ Name des Ortsteils einfügen.

⁵² Bezeichnung der Gemarkung einfügen

1. ...
2. ...
- ...

Alternative für Ortsteile mit Ortsbeirat:

(2)⁵³ In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.

1. ... mit ... Mitgliedern,
2. ... mit ... Mitgliedern
- ...

(3)⁵⁴ In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen:

1. ...⁵⁵
2. ...
- ...

(4) Jeder Ortsbeirat bzw. in Ortsteilen ohne Ortsbeirat jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.
- ...⁵⁶

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(5) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

⁵³ Es ist zu entscheiden, ob und wenn ja welche Ortsteile ohne Ortsteilvertretung gebildet werden sollen.

⁵⁴ In Gemeinden die über keine Ortsteile mit Ortsteilorganen verfügen, sind die folgenden Absätze zu streichen.

⁵⁵ Name des Ortsteils einfügen.

⁵⁶ Ggf. weitere Angelegenheiten aufführen.

1. ...⁵⁷
2. ...

*Alternative für Ortsteile mit Sachentscheidungsrechten:*⁵⁸

(5) Soweit es sich nicht um ein Geschäft laufender Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgK-Verf) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:

1. Ortsbeirat des Ortsteils ... :

- a) ...
- b) ...
- c) ...
- ...

2. Ortsbeirat des Ortsteils ... :

- a) ...
- b) ...
- c) ...
- ...

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

(6) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 7 Abs. 1, 3 und 4 entsprechende Anwendung.

Alternative für unmittelbare Wahl des Ortsbeirates:

(...) ⁵⁹In den Ortsteilen ...⁶⁰ und ... erfolgt die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates in einer Bürgerversammlung. Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 86 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen. Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde

⁵⁷ Ggf. Angelegenheit aus dem Katalog des § 46 Abs. 3 BbgKVerf bezeichnen.

⁵⁸ Regelungsvorschlag sofern den Ortsteilen einer Gemeinde unterschiedliche Entscheidungsrechte eingeräumt worden sind.

⁵⁹ Absatz 9 eröffnet die Möglichkeit, in Ortsteilen mit bis zu 500 Einwohnern die Wahl des Ortsbeirates bzw. des Ortsvorstehers in einer Bürgerversammlung vorzusehen.

⁶⁰ Namen der Ortsteile einfügen

und mindestens ...⁶¹ Bürger anwesend sind. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten in der in § 9 Abs. ...⁶² der Hauptsatzung für den Ortsteil bestimmten Form. Der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von diesem Beauftragter führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung. Er kann zum Nachweis der Wahlberechtigung ihm nicht bekannter Personen die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild verlangen. Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet werden. Jeder in der Bürgerversammlung anwesende Wahlberechtigte kann Bewerber zur Wahl vorschlagen. Zur Wahl dürfen nur diejenigen Vorgeschlagenen zugelassen werden, die gegenüber dem Vorsitzenden ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen sind und kann jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben. Zu Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerber, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen. Die gewählten Bewerber haben gegenüber dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzpersonen. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen. Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 59 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten oder Wahlleiter der Gemeinde erklärt wird. Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes den Verlust der Mitgliedschaft unverzüglich fest. Der Wahlausschuss kann die Aufgabe der Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung der Mitgliedschaft im Ortsbeirat dem Wahlleiter der Gemeinde übertragen. Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt ein Mitglied oder verliert es seinen Sitz, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson über. Der Hauptverwaltungsbeamte benachrichtigt die Ersatzperson und gibt den Übergang des Sitzes in der Form des § 13 Abs. ...⁶³ der Hauptsatzung öffentlich bekannt. § 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Die §§ 35, 36, 37, 39 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg gelten ergänzend entsprechend. An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Personen. Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Wahlprüfung ist Sache der Gemeindevertretung. Es gelten die §§ 55 bis 58 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

Alternative für die unmittelbare Wahl des Ortsvorstehers:

(...) In den Ortsteilen ...⁶⁴ und ... erfolgt die unmittelbare Wahl des Ortsvorstehers in einer Bürgerversammlung. Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 86 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen. Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen

⁶¹ Anzahl der Bürger einfügen, die etwa 15 % der Wahlberechtigten entsprechen sollte.

⁶² Nummer des Paragraphen für Bekanntmachungen des Ortsbeirates einfügen.

⁶³ Paragraphen für Bekanntmachungen des Ortsbeirates einfügen.

⁶⁴ Namen der Ortsteile einfügen.

wurde und mindestens ...⁶⁵ Bürger anwesend sind. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten in der in § 9 Abs. ...⁶⁶ der Hauptsatzung bestimmten Form. Der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von diesem Beauftragter führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung. Er kann zum Nachweis der Wahlberechtigung ihm nicht bekannter Personen die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild verlangen. Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet werden. Jeder in der Bürgerversammlung anwesende Wahlberechtigte kann Bewerber zur Wahl vorschlagen. Zur Wahl dürfen nur diejenigen Wahlberechtigten zugelassen werden, die gegenüber dem Vorsitzenden ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Gewählt ist die Person, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Hauptverwaltungsbeamte oder der von diesem Beauftragte zieht. Der gewählte Bewerber hat gegenüber dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 82 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, und 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten oder Wahlleiter der Gemeinde erklärt wird. Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des § 82 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes den Verlust der Rechtsstellung des Ortsvorstehers unverzüglich fest. Der Wahlausschuss kann die Aufgabe der Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung des Ortsvorstehers dem Wahlleiter der Gemeinde übertragen. Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt er oder verliert er seinen Sitz, so findet eine Nachwahl statt. Die §§ 35, 36, 37, 39 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg gelten ergänzend entsprechend. An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden Bürger. Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Wahlprüfung ist Sache der Gemeindevertretung. Es gelten die §§ 55 bis 58 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Ortsvorsteher kann von der Bürgerversammlung abgewählt werden. Er ist abgewählt, wenn eine Mehrheit der abstimmenden Personen, jedoch mindestens ein Viertel der wahlberechtigten Bürger für die Abwahl stimmt. Zur Einberufung der Bürgerversammlung bedarf es eines Antrages, der binnen eines Monats vor seiner Einreichung bei dem Wahlleiter der Gemeinde von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Bürger zu unterzeichnen ist.

Zu § 49 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf - Hauptausschuss in amtsangehörigen Gemeinden

In amtsangehörigen Gemeinden steht es im Ermessen der Vertretung, einen Hauptausschuss zu bilden (freiwillige Regelung). Entscheidet sich die Vertretung dazu, erfolgt dies nach § 49 Abs.

⁶⁵ Anzahl der Bürger einfügen, die etwa 15 % der Wahlberechtigten entspricht.

⁶⁶ Ist lediglich ein Ortsvorsteher zu wählen, wird im Regelfall keine auf den Ortsteil bezogene Bekanntmachungsform in der Hauptsatzung bestimmt sein. In diesem Fall wird empfohlen, auf die allgemeine Bekanntmachungsform der Gemeinde zurückzugreifen (§ 9 Abs. 2 des Musters). Im Text ist die Verweisung vorzunehmen.

1 Satz 2 BbgKVerf durch eine Regelung der Hauptsatzung. Die Zahl der Mitglieder des Hauptausschusses ist nicht mehr in der Hauptsatzung zu bestimmen. Dies erfolgt durch einen Beschluss der Gemeindevertretung.

§ ... Hauptausschuss

In der Gemeinde ...⁶⁷ wird ein Hauptausschuss gebildet.

Zu § 59 BbgKVerf - Beigeordnete

In kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern und kreisfreien Städten kann ein Beigeordneter oder können mehrere Beigeordnete gewählt werden. In der Hauptsatzung ist als bedingter Pflichtinhalt die Zahl der Beigeordneten festzusetzen. Sie beträgt in kreisangehörigen Gemeinden bis zu zwei, in kreisfreien Städten bis zu vier Beigeordnete (§ 59 Abs. 1 und 2 BbgKVerf).

§ ... Zahl der Beigeordneten (§ 59 Abs. 2 BbgKVerf)

Die Gemeinde hat ...⁶⁸ Beigeordnete.

Zu § 62 BbgKVerf - Gemeindebedienstete

1. § 62 BbgKVerf sieht vor, dass die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen der Gemeinde von Hauptverwaltungsbeamten zu treffen sind. Abgesehen von den Sondervorschriften über die Wahl der Beigeordneten erfolgen Ernennungen und Stellenbesetzungen aller Beamten und Arbeitnehmer der Gemeinde ohne Beteiligung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte ist dabei an den Stellenplan gebunden.

Die Hauptsatzung kann allerdings regeln, dass die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern entscheidet (freiwilliger Inhalt). Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 12 in Gemeinden ohne Beamte des höheren Dienstes, die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes in Gemeinden mit Beamten dieser Laufbahngruppe sowie die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe. Dies gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen (§ 62 Abs. 3 BbgKVerf). Vor dem Hintergrund, dass diese personalrechtlichen Entscheidungen weitgehend rechtlich determiniert sind, wird empfohlen, von der Ermächtigung keinen Gebrauch zu machen. Da-

⁶⁷ Namen der Gemeinde einfügen.

⁶⁸ Zahl der Beigeordneten einfügen.

mit würde auch dem Ziel der Neuregelung Rechnung getragen, die Aufgaben und Verantwortlichkeit zwischen Hauptverwaltungsbeamten und Vertretung deutlicher als bislang üblich zu trennen. Von einem Regelungsvorschlag wird daher abgesehen.

2. § 62 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf bestimmt, dass der Hauptverwaltungsbeamte die Beamten der Gemeinde ernennt und die Ernennungsurkunden unterzeichnet. Er unterzeichnet ferner Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer (§ 62 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf). Von diesem Grundsatz kann die Hauptsatzung in den Fällen des Satzes 2 Abweichendes bestimmen (freiwilliger Inhalt). Es wird aus den oben genannten Gründen empfohlen, von dieser Regelung keinen Gebrauch zu machen. Von einem Regelungsvorschlag wird daher abgesehen.

Zu § 97 Abs. 8 Satz 2 BbgKVerf - Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind wegen § 97 Abs. 8 Satz 1 BbgKVerf an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die angemessene Höhe soll entweder in der Hauptsatzung (bedingter Pflichtinhalt) oder in einer gesonderten Satzung festgestellt werden (§ 97 Abs. 8 Satz 2 BbgKVerf). Um die Hauptsatzung nicht mit Regelungen zu überfrachten, wird eine gesonderte Satzung empfohlen. Dies hat auch den Vorteil, dass die Satzung mit einfacher Mehrheit geändert werden kann. Von einem Regelungsvorschlag wird daher abgesehen.